

Ausführungsvorschriften zum Energiefondsreglement des Bezirks Einsiedeln

vom 1. Januar 2019

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt den Vollzug des Energiefondsreglements des Bezirks Einsiedeln.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die für den Vollzug, die Prüfung und die Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle ist das Ressort Bauen, Umwelt, Energie. Dieses entscheidet über alle Gesuche von Dritten. Die Energiekommission wird zweimal jährlich über die Gesucheingänge sowie über die zugesicherten Beiträge informiert.

² Gesuche der Ressorts des Bezirks sind der Energiekommission zur Beratung und Antragstellung an den Bezirksrat vorzulegen. Der Bezirksrat entscheidet über diese Gesuche.

Art. 3 Beitragsberechtigte

¹ Gesuche können von natürlichen und juristischen Personen für Projekte, welche im Bezirk Einsiedeln zur Ausführung gelangen und im Bezirk einen Nutzen im Sinne der durch den Energiefonds verfolgten Zwecke erbringen, eingereicht werden.

² Die Ressorts des Bezirks können Gesuche für Projekte des Bezirks beantragen. Misst der Bezirksrat einem Vorhaben ausserhalb des Bezirks eine besondere Bedeutung für den Bezirk zu, kann er aussergewöhnlich ein solches Vorhaben unterstützen. In diesen Fällen ist das Gesuch dem Bezirksrat vorzulegen.

Art. 4 Verwendung der Fondsmittel¹

¹ Die gestützt auf Art. 4 des Energiefondsreglements zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind wie folgt zu verwenden: Eine Hälfte ist für die finanzielle Förderung von Massnahmen privater Gesuchsteller, die andere Hälfte für Vorhaben des Bezirks gemäss Art. 8 Energiefondsreglement sowie für alle weiteren, vom Bezirksrat direkt bewilligten Gesuche, zu verwenden.

² Werden die gemäss Absatz 1 zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht ausgeschöpft, stehen sie dem jeweiligen Fondskonto (Private oder Bezirk) im Folgejahr zur Verfügung.

³ Für eine klare Abgrenzung gemäss Absatz 1 und 2 werden innerhalb des Fonds zwei Konten geführt (Private; Bezirk).

Art. 5 Kontingentierung

¹ Es stehen für Beitragszusicherungen maximal die finanziellen Mittel zur Verfügung, welche effektiv im Fonds bzw. in den einzelnen Konten gemäss Artikel 4 Absatz 3 vorhanden sind (Bestand minus zugesicherte aber noch nicht ausgeschüttete Beiträge).

² Bei nicht ausreichenden Mitteln im Energiefonds können Gesuche abgelehnt werden.

³ Pro Fördergegenstand können nur einmal Fördermittel aus dem Energiefonds beantragt werden.

¹ Art. 4 in der Fassung gemäss BRB Nr. 2023.127 vom 12. Juli 2023, Inkrafttreten per 1. Januar 2024.

Art. 6 Rechenschaftsbericht²

Das Ressort Bauen, Umwelt, Energie legt dem Bezirksrat jährlich in Form eines kurzen Berichts Rechenschaft über die Verwendung der Fondsgelder in einem Kalenderjahr ab. Der Rechenschaftsbericht ist dem Bezirksrat bis am 15. März des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen. Er ist im Rahmen der Ressortberichte in der Botschaft zur Rechnung und bei Bedarf zusätzlich in separater Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Förderbereiche und Förderbeiträge

Art. 7 Grundsatz

Der Bezirksrat fördert Vorhaben, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 6, 8 und 9 des Energiefondsreglements entsprechen. Dabei werden in erster Linie sinnvolle und innovative Projekte von Förderbereichen, welche nicht bereits durch andere staatliche Stellen subventioniert werden, finanziell unterstützt.

Art. 8 Förderbeiträge³

¹ Der Bezirksrat legt nach abgelaufener Einreichungsfrist, spätestens bis Ende Dezember, für das kommende Jahr die Förderbereiche und die Förderbeiträge für die subventionierten Förderbereiche fest. Falls die Förderbereiche und -beiträge des Vorjahres beibehalten werden, ist kein Bezirksratsbeschluss notwendig.

² Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Gesuchsformularen der Förderbereiche umschrieben. Diese können auf der Website www.einsiedeln.ch heruntergeladen oder bei der Energiefachstelle angefordert werden.

Verfahren

Art. 9 Gesuchsverfahren⁴

Für das laufende Kalenderjahr sind die Beitragsgesuche von Privaten bis spätestens am 30. Juni (Eingang des Gesuchs) und die Beitragsgesuche des Bezirks bis spätestens am 10. Juli mit den vollständig ausgefüllten amtlichen Gesuchsformularen und den erforderlichen Unterlagen, unterzeichnet, entweder auf elektronischem Weg oder per Post, der Energiefachstelle des Bezirks Einsiedeln einzureichen. Die Formulare können auf der Website www.einsiedeln.ch heruntergeladen oder bei der Energiefachstelle auf Papier angefordert werden. Als Datum des Gesucheingangs gilt das Datum des Eingangs der vollständigen Gesuchunterlagen. Nach dem 30. Juni eingereichte Gesuche von Privaten werden als Gesuche für das folgende Jahr entgegengenommen und unter Vorbehalt gleichbleibender Förderbereiche und Beitragshöhen behandelt.

Art. 10 Reihenfolge der Behandlung privater Gesuche

¹ Die vollständig eingereichten Gesuche der Privaten werden nach Datum ihres Eingangs fortlaufend geprüft und positiv oder ablehnend entschieden oder auf das Folgejahr verschoben.

² Gründe für die Verschiebung auf das Folgejahr können u.a. sein:

- Zuwenig Fondsmittel gemäss Artikel 5 vorhanden
- Unvollständige Dokumentation gemäss Artikel 9

² Art. 6 in der Fassung gemäss BRB Nr. 2023.127 vom 12. Juli 2023, Inkrafttreten per 1. Januar 2024.

³ Art. 8 in der Fassung gemäss BRB Nr. 2023.127 vom 12. Juli 2023, Inkrafttreten per 1. Januar 2024.

⁴ Art. 9 in der Fassung gemäss BRB Nr. 2021 vom 31. August 2022, Inkrafttreten per 1. Januar 2023.

Art. 11 Behandlung der bezirksinternen Gesuche

Geplante bezirksinterne Projekte sind über das ordentliche Budget zu budgetieren (Aufwand oder Ausgaben). Die Förderbeiträge sind aufgrund des Bruttoprinzips ebenfalls zu budgetieren (Ertrag oder Einnahmen).

Art.12 Auszahlung der Förderbeiträge

¹ Für die Auszahlung der Förderbeiträge bedarf es einer Bestätigung eines Installateurs oder einer schriftlichen Schlussabrechnung (gemäss Anforderungen auf bewilligten Gesuchsformularen). Es werden keine Akontozahlungen geleistet.

² Die Schlussabrechnung muss gemäss Artikel 13 des Reglements spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Verfügung eingereicht sein (Eingangsdatum beim Bezirk).

Art. 13 Kontrolle

Die Empfänger der Beiträge haben der Energiefachstelle jederzeit (aber maximal während 5 Jahren nach Erhalt der Fördermittel) Auskunft über die Verwendung der Beiträge zu erteilen sowie die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen oder für Kontrollzwecke Zutritt auf Grundstücke und in Gebäude zu gewähren.

Art. 14 Rückforderung⁵

Förderbeiträge, welche gemäss Artikel 12 des Reglements an den Fonds zurückfallen oder zurückgefordert werden, werden dem entsprechenden Konto zugewiesen.

Art. 15 Zuweisung von zugesicherten aber nicht ausgeschöpften Förderbeiträgen⁶

Verfallen bzw. verjähren zugesicherte Förderbeiträge oder werden zugesicherte Förderbeiträge nicht vollumfänglich ausgeschöpft, dann stehen diese Beträge innerhalb des Fonds wieder dem ursprünglichen Konto zur Verfügung.

Schlussbestimmungen**Art. 16 Änderungen / Ergänzungen**

Die Ausführungsvorschriften werden vom Bezirksrat Einsiedeln beschlossen und bei Bedarf ergänzt oder geändert.

Erlassen rückwirkend per 1. Januar 2019 mit BRB 2020.4 vom 15. Januar 2020.

Bezirksrat Einsiedeln

Franz Pirker

Bezirksammann

Irene Michel

Landschreiber-Stv.

⁵ Art. 14 in der Fassung gemäss BRB Nr. 2023.127 vom 12. Juli 2023, Inkrafttreten per 1. Januar 2024.

⁶ Art. 15 in der Fassung gemäss BRB Nr. 2023.127 vom 12. Juli 2023, Inkrafttreten per 1. Januar 2024.